

Nr. 2, 16. Februar 1994

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1994)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.2 16. Februar 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94-2	Verordnung über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (Änderung)	154.220
94-3	Verordnung über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FLG) im deutschsprachigen Kantonsteil	430.217.51
94-4	Verordnung über die technische Beschneidung (TBV)	722.31
94-5	Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Seminarien	430.210.61
94-6	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Änderung)	725.1
94-7	Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken (Selbstzahler)	Keine BSG-Nummer
94-8	Dekret über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret, ZD)	212.121
94-9	Gesetz über die Berner Kantonalbank (Änderung)	951.11

15.
Dezember
1993

**Verordnung
über die Gebühren der Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 13. März 1991 über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser wird wie folgt geändert:

Titel der Verordnung

Verordnung I über die Gebühren der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Art. 8 ¹ Sofern Fahrzeuge des Kantons zu einem Einsatz ausrücken müssen, werden folgende besondere Gebühren erhoben: Fr.

<i>a</i> Grundgebühr	50.— bis 2000.—
<i>b</i> Tarif pro Stunde oder pro Tag (ohne Führer)	
– Strassenfahrzeuge	
Ölwehrfahrzeuge, pro Stunde	150.— bis 500.—
Chemiewehrfahrzeuge, pro Stunde	300.— bis 1000.—
Tankkontrollfahrzeuge, pro Stunde	50.— bis 100.—
Saug- und Druckzisterne (Kaiserfass), pro Stunde	100.— bis 300.—
Mobile Ölabscheider, pro Tag	100.— bis 200.—
Anhänger Seepolizei, pro Stunde	100.— bis 1000.—
– Wasserfahrzeuge	
Arbeits- und Transportschiff MÜRO ohne Benützung des Ladekrans, pro Stunde	180.—
idem, mit Benützung des Ladekrans	240.—
idem, mit Benützung Ladekran und Abstützrohren	270.—
Mähschiff ROLBA	200.—
Motorboot «Flipper», 70 PS	90.—
Polizeiboote, gemäss Verordnung über die Gebühren der Polizeidirektion	
<i>c</i> Kilometerentschädigung	2.— bis 6.—

Sondertarife
1. Öl- und
Chemiewehr

²⁻⁴ Unverändert.

⁵ Für Öl- und Chemiewehrmannschaften wird die Arbeitsleistung zu 30 bis 120 Franken pro Person und Stunde und zu 25 Franken pro Hauptmahlzeit in Rechnung gestellt.

^{6 und 7} Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 14. November 1990 über die Gebühren und Auslagen der Baudirektion wird wie folgt geändert:

Titel der Verordnung

Verordnung II über die Gebühren und Auslagen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1994 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15.
Dezember
1993

Verordnung über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule und Artikel 83 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Begriff

Art. 1 Die Arbeitslehrerin gemäss Artikel 21 des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen wird als Fachgruppenlehrkraft mit gestalterischem Grundauftrag bezeichnet.

Ausbildungsdauer

Art. 2 Die Ausbildung der Fachgruppenlehrkräfte in einem seminaristischen Ausbildungsgang dauert

1. 5 Jahre für Schulabgängerinnen und -abgänger,
2. 4 Jahre für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Maturitätsausweis.

Ausbildungs-
abschluss,
Anstellung

Art. 3 ¹Die Ausbildung wird mit dem bernischen Lehrpatent für Fachgruppenlehrkräfte abgeschlossen.

² Das Lehrpatent berechtigt zur unbefristeten Anstellung

1. an öffentlichen Primarklassen für das 5. und 6. Schuljahr;
2. an öffentlichen Primar- und Sekundarklassen für
 - a Gestalten,
 - b Sport, bei Ausbildung im Wahlpflichtbereich;
3. an den übrigen Klassen der Sekundarstufe I.

2. Aufnahmen in das Seminar

Art. 4 Für das Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Seminaren des Kantons Bern.

3. Promotionen

Semester-
zeugnisse

Art. 5 ¹ Den Studierenden wird am Ende jedes Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Leistungsbeurteilungen und allenfalls Feststellungen zu Arbeitshaltung/Motivation sowie zur Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit, den Entscheid gemäss Artikel 14 und die Feststellung der Absenzen.

² Die Leistungsbeurteilungen und die übrigen Eintragungen müssen durch den Zeugnisrodel, der Entscheid gemäss Artikel 14 durch den Beschluss der Seminarkommission belegt sein.

³ Das Zeugnis wird von den Studierenden unterzeichnet. Bei nicht mündigen Studierenden unterschreibt zusätzlich die gesetzliche Vertretung.

⁴ Das Seminar kann nach Bedarf Zwischenberichte oder Zwischenzeugnisse ausstellen.

⁵ Für das seminarexterne Semester wird kein Zeugnis ausgestellt.

Erste und zweite
Promotion

Art. 6 ¹ Die erste Promotion erfolgt nach zwei Semestern, für Studierende der vierjährigen Ausbildung nach einem Semester.

² Die zweite Promotion erfolgt nach vier Semestern, für Studierende der vierjährigen Ausbildung nach zwei Semestern.

³ Bei der Promotion wird entschieden, ob die Studierenden promoviert oder aus dem Seminar entlassen werden.

⁴ Die Leistungsbeurteilungen in den übrigen Semestern sind nicht promotionswirksam. Sie dienen als Grundlage der Beratung und als Ergänzung der Selbstbeurteilung der Studierenden.

Beurteilungskriterien

Art. 7 Für die Beurteilung und Promotion der Studierenden sind massgebend:

1. die Leistungen im Unterricht,
2. die Bewährung in der praktischen Berufsbildung und
3. die Arbeitshaltung, die Motivation sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit (Eignung).

Beurteilung
der Leistungen
im Unterricht

Art. 8 ¹ In jedem Fach oder Lernbereich wird die Leistung mit «Lernziele erreicht» oder «Lernziele nicht erreicht» beurteilt.

² Die Beurteilung kann durch Kommentare ergänzt werden. Für die Ermittlung der Gesamtleistung fallen diese Bemerkungen ausser Betracht.

³ Für die Ermittlung der Gesamtleistung zählen alle beurteilten Fächer bzw. Lernbereiche ausser den Freifächern. Die Gesamtleistung

gilt als ungenügend, wenn mehr als eine Leistung mit «Lernziele nicht erreicht» beurteilt worden ist.

Entlassung und
Versetzung in
eine untere Klasse

Art. 9 ¹ Studierende, deren Gesamtleistung im Rahmen der ersten oder zweiten Promotion als ungenügend beurteilt wird, werden aus dem Seminar entlassen.

² In Ausnahmefällen können Studierende mit ungenügender Gesamtleistung in eine untere Klasse versetzt werden, sofern diese Massnahme im Hinblick auf ihre Gesamtsituation, ihre schulischen Voraussetzungen und ihre Entwicklungsmöglichkeiten angezeigt ist.

³ Ist nach der Rückversetzung in eine untere Klasse die Gesamtleistung anlässlich der nächsten Promotion wieder ungenügend, ist die Entlassung anzuordnen.

⁴ Die Wiederholung eines Schuljahres ist während der Ausbildung nur einmal möglich. Vorbehalten bleibt eine weitere Wiederholung gemäss Artikel 21.

Bewährung in
der praktischen
Berufsbildung

Art. 10 ¹ Die praktische Berufsbildung wird wie die übrigen Leistungen mit «Lernziele erreicht» oder «Lernziele nicht erreicht» beurteilt.

² Wird die Arbeit der Studierenden in den Praxisteilen am Schluss eines Semesters mit «Lernziele nicht erreicht» beurteilt, werden sie ins Provisorium versetzt.

³ Erreichen die Studierenden im nächsten Zeugnis in der praktischen Berufsbildung die Lernziele wiederum nicht, werden sie in der Regel auf Antrag der Seminardirektorin oder des Seminardirektors von der Seminarkommission aus dem Seminar entlassen.

Arbeitshaltung,
Motivation,
Bereitschaft
und Fähigkeit
zur Zusammen-
arbeit

Art. 11 ¹ Zeigen sich bei Studierenden schwere und anhaltende Mängel in Arbeitshaltung, Motivation sowie in der Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit, so kann die Seminarkommission auf Antrag der Seminardirektorin oder des Seminardirektors die Entlassung aus dem Seminar anordnen. Die Betroffenen und ihre gesetzliche Vertretung sind vorher anzuhören.

² Handelt es sich um eine vorübergehende Störung, kann vorerst eine Versetzung ins Provisorium für ein Semester erfolgen.

Disziplin

Art. 12 ¹ Leichtere disziplinarische Verstösse werden von der Seminardirektorin oder vom Seminardirektor durch Verwarnung geahndet. Die Verwarnung kann der gesetzlichen Vertretung mitgeteilt werden.

² Bei fortgesetzten leichteren oder bei schwereren disziplinarischen Verstössen kann die Seminarkommission eine Versetzung ins Provisorium verfügen. Die Versetzung ins Provisorium kann jederzeit unter

Ansetzung einer Bewährungsfrist vorgenommen werden. Lassen sich Studierende weitere Verstösse zuschulden kommen, können sie während des Provisoriums auf Antrag der Seminardirektorin oder des Seminardirektors von der Seminarkommission aus dem Seminar ausgewiesen werden.

³ Bei schweren disziplinarischen Verstössen können Studierende sofort ausgewiesen werden. Bis über die beantragte Ausweisung entschieden ist, kann die Seminardirektorin oder der Seminardirektor Studierende vom Unterricht suspendieren.

⁴ Vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe ist den Studierenden und ihrer gesetzlichen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Versetzung ins
Provisorium

Art. 13 Eine Versetzung ins Provisorium gemäss den Artikeln 10, 11 und 12 ist insgesamt nur einmal möglich.

Antrag und
Entscheidung

Art. 14 ¹Die Seminarkommission entscheidet auf Antrag der Seminardirektorin oder des Seminardirektors über

1. die Promotionen,
2. die Versetzung ins Provisorium und
3. die Entlassung von Studierenden.

4. Patentprüfungen

4.1 Allgemeines

Zeitpunkt
der Prüfungen

Art. 15 ¹Die Patentprüfung wird in zwei Teilprüfungen abgelegt.

² Die Teilprüfung I findet für Studierende der vierjährigen Ausbildung in der zweiten Hälfte des vierten Semesters statt, für solche der fünfjährigen Ausbildung in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters.

³ Die Teilprüfung II findet in der Regel in der zweiten Hälfte des letzten Semesters der Ausbildung statt.

Zulassung

Art. 16 ¹Zu den Teilprüfungen wird von der Patentprüfungskommission jeweils zugelassen, wer

1. die im Lehrplan vorgesehenen obligatorischen Lehrveranstaltungen besucht und die verlangten Leistungen erbracht hat sowie
2. im letzten und laufenden Semester eine genügende Gesamtleistung gemäss Artikel 8 Absatz 3 aufweist.

² Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, gilt Artikel 21 Absatz 2.

Patentfächer

Art. 17 ¹Patentfächer sind:

1. Handarbeiten/Werken textil,

2. Handarbeiten/Werken nicht textil,
3. Zeichnen/Gestalten,
4. Turnen/Sport,
5. Singen/Musik,
6. Deutsch,
7. Französisch,
8. Geschichte/Bürgerkunde/Wirtschaftskunde,
9. Pädagogik/Psychologie,
10. Allgemeine Didaktik/Schultheorie,
11. stufenorientierte Fachdidaktik,
12. Lehrpraxis.

² Die Patentprüfungskommission kann Studierende, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung vom 29. August 1978 über die Lehrer- und Lehrerinnenseminare vom Besuch eines Faches befreit worden sind, auf Antrag der Seminardirektorin oder des Seminardirektors von der Patentprüfung in diesem Fach dispensieren.

4.2 Teilprüfung I

Patentfächer
mit Prüfung

Art. 18 ¹In der Teilprüfung I werden folgende Fächer geprüft:

1. Handarbeiten/Werken textil oder
Handarbeiten/Werken nicht textil,
2. Deutsch,
3. Französisch,
4. Turnen/Sport oder
Singen/Musik oder
Geschichte/Bürgerkunde/Wirtschaftskunde,
5. Pädagogik/Psychologie.

² Die Prüfungen werden mündlich, schriftlich, schriftlich-praktisch oder in Form einer Semesterarbeit durchgeführt. Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten. Schriftliche und schriftlich-praktische Prüfungen dauern vier bis sechs Stunden.

³ Die Patentprüfungskommission bestimmt bis spätestens Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters

1. das jeweilige Prüfungsfach aus den Patentfächern gemäss Absatz 1 Ziffern 1 und 4,
2. Prüfungsart und -dauer gemäss Absatz 2.

⁴ Die Prüfungsbeurteilung gilt als Patentbeurteilung.

Patentfächer
ohne Prüfung

Art. 19 ¹Bei den in Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 4 genannten, aber nicht geprüften Fächern gilt die Erfahrungsbeurteilung als Patentbeurteilung.

² Die Erfahrungsbeurteilung wird aufgrund der Beurteilung des letzten und des laufenden Semesterzeugnisses mit «bestanden» oder

«nicht bestanden» ermittelt. Zwei ungleiche Qualifikationen in den Semesterzeugnissen ergeben «bestanden».

Bestehen der
Teilprüfung I

Art. 20 Die Teilprüfung I ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in höchstens einem Fach eine Patentbeurteilung «nicht bestanden» aufweist.

Wiederholung
der Teilprüfung I

Art. 21 ¹Die Teilprüfung I kann nur einmal, spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden.

² Das laufende und das vorangehende Semester sind zu wiederholen. Die Erziehungsdirektion kann die Kandidatin oder den Kandidaten für diese Semester ausnahmsweise ganz oder teilweise beurlauben.

³ In der Prüfungswiederholung werden nur diejenigen Fächer geprüft, welche an der ersten Prüfung mit «nicht bestanden» beurteilt worden sind. Frühere Erfahrungsbeurteilungen werden übernommen, soweit nicht durch Wiederholung neue erworben worden sind.

⁴ Wer die erste Teilprüfung nicht bestanden hat, kann den zweiten Teil der Ausbildung nicht beginnen.

4.3 Teilprüfung II

Anmeldung

Art. 22 Die Seminardirektorin oder der Seminardirektor meldet die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Patentprüfungskommission an und orientiert diese über allfällige fehlende Patentierungsvoraussetzungen.

Prüfungsfächer

Art. 23 ¹In der Teilprüfung II werden folgende Patentfächer geprüft:

1. Handarbeiten/Werken nicht textil oder Handarbeiten/Werken textil,
2. Zeichnen/Gestalten,
3. Turnen/Sport, sofern im Wahlpflichtbereich enthalten,
4. Allgemeine Didaktik/Schultheorie,
5. stufenorientierte Fachdidaktik in einem der Fächer gemäss Artikel 17 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4,
6. Lehrpraxis.

² Die Prüfungen werden mündlich, schriftlich, schriftlich-praktisch oder in Form einer Semesterarbeit durchgeführt. Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten. Schriftliche und schriftlich/praktische Prüfungen dauern vier bis sechs Stunden. Die Prüfung in Lehrpraxis umfasst zwei Unterrichtslektionen.

³ Von den in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Fächern wird dasjenige geprüft, das nicht bereits in der Teilprüfung I geprüft worden ist.

⁴ Die Patentprüfungskommission bestimmt bis spätestens Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters Prüfungsart und -dauer gemäss Absatz 2.

⁵ Die Prüfungsbeurteilung gilt als Patentbeurteilung.

Fachdidaktik

Art. 24 ¹Die Patentprüfungskommission legt auf Antrag der Seminardirektorin oder des Seminardirektors fest, wer in welchem Fach der stufenorientierten Fachdidaktik geprüft wird.

² Der Entscheid wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

Lehrpraxis

Art. 25 ¹Die Prüfung im Fach Lehrpraxis findet in der Regel im Rahmen eines zusammenhängenden Praktikums statt.

² Die Examinatorinnen und Examinatoren geben den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens fünf Tage vor der Prüfung schriftlich die Fächer bekannt.

³ Die schriftliche Planungsarbeit sowie die mündliche Auswertung der gehaltenen Lektionen sind in die Prüfungsbeurteilung einzubeziehen.

Bestehen der Teilprüfung II

Art. 26 Die Teilprüfung II ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Patentbeurteilung «nicht bestanden» in höchstens einem Fach aufweist und
2. die Prüfung in Lehrpraxis bestanden hat.

Wiederholung der Teilprüfung II

Art. 27 ¹Die Teilprüfung II kann nur einmal, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

² Es werden nur diejenigen Fächer geprüft, welche die Kandidatin oder der Kandidat nicht bestanden hat.

4.4 Gemeinsame Bestimmungen für beide Teilprüfungen

Orientierung, Prüfungsleitung

Art. 28 ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch das Seminar spätestens ein Jahr vor den Teilprüfungen über deren Organisation und Durchführung orientiert.

² Die Seminardirektorin oder der Seminardirektor sorgt für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen.

Prüfungsstoff

Art. 29 Die Prüfung orientiert sich am Lehrplan und an den Lernzielen des Unterrichts.

Fächerübergreifende Prüfung

Art. 30 ¹Es kann pro Teilprüfung eine fächerübergreifende Prüfung durchgeführt werden. Jedes Fach wird separat beurteilt.

² Die Patentprüfungskommission bestimmt bis spätestens Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters, welche Fächer zu einer fächerübergreifenden Prüfung zusammengefasst werden.

Examinatorinnen
und Examinato-
ren, Expertinnen
und Experten

Art. 31 ¹Die Patentprüfungen werden grundsätzlich durch die Lehrbeauftragten des Seminars unter Beizug der durch die Patentprüfungskommission bestimmten Expertinnen und Experten abgenommen.

² Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission.

Beurteilung

Art. 32 ¹Die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

² Die Beurteilungen erfolgen gemeinsam durch Examinatorin oder Examinator und Expertin oder Experte.

Durchführung
der schriftlichen
Prüfungen

Art. 33 ¹Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Examinatorin oder vom Examinator der Expertin oder dem Experten zur Genehmigung unterbreitet. Bei Uneinigkeit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission.

² Die Examinatorin oder der Examinator und die Expertin oder der Experte entscheiden gemeinsam, welche Hilfsmittel bei den schriftlichen Prüfungen verwendet werden dürfen.

³ Die Examinatorin oder der Examinator korrigiert die Arbeiten und unterbreitet sie der Expertin oder dem Experten.

Durchführung
der mündlichen
Prüfungen

Art. 34 ¹Die Examinatorinnen und Examinatoren vereinbaren mit den Expertinnen und Experten die Art der Durchführung der mündlichen Prüfungen.

² Die mündlichen Prüfungen werden von der Examinatorin oder vom Examinator in Gegenwart der Expertinnen und Experten abgenommen. Diese haben das Recht, ergänzende Fragen zu stellen.

Durchführung
der Semester-
arbeit

Art. 35 ¹Die Examinatorinnen und Examinatoren vereinbaren mit den Expertinnen und Experten die Art der Durchführung der Semesterarbeit.

² Die Examinatorin oder der Examinator korrigiert die Arbeiten und unterbreitet sie der Expertin oder dem Experten.

Prüfungsbetrug

Art. 36 ¹Bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsbetrug bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission nach Anhören der Beteiligten über das weitere Vorgehen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission kann die Wiederholung eines Teils oder der ganzen Prüfung anordnen.

³ Die Patentprüfungskommission kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten die Prüfung als nicht bestanden erklären.

Prüfungssitzung

Art. 37 ¹Im Anschluss an die Prüfung findet eine Sitzung der Patentprüfungskommission statt.

² Die Seminardirektorin oder der Seminardirektor, die Expertinnen und Experten, die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die übrigen Lehrbeauftragten des betreffenden Seminars können mit beratender Stimme teilnehmen.

³ An der Sitzung wird aufgrund der Prüfungsergebnisse entschieden, wer die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

⁴ Den Kandidatinnen und Kandidaten wird das Prüfungsergebnis durch das Seminar schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

5. Patentierung

Voraussetzungen

Art. 38 ¹Zur Fachgruppenlehrkraft mit gestalterischem Grundauftrag patentiert werden Kandidatinnen und Kandidaten, die

1. beide Teilprüfungen bestanden haben und
2. zum Lehrberuf als geeignet erscheinen.

² Das Lehrpatent wird erst ausgehändigt, wenn alle finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem Seminar erfüllt sind.

Nachträgliche
Patentierung

Art. 39 ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Patentprüfungskommission eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, aber die zweite Patentierungsvoraussetzung nicht erfüllen, die Bedingungen für eine nachträgliche Patentierung.

² Der entsprechende Beschluss der Patentprüfungskommission ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und schriftlich zu eröffnen.

³ Eine nachträgliche Patentierung ist innert drei Jahren seit Bestehen der Teilprüfung II möglich, wenn die seinerzeit fehlende Patentierungsvoraussetzung erfüllt ist.

Patent

Art. 40 Patentierte Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das von der Erziehungsdirektorin oder vom Erziehungsdirektor und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Patentprüfungskommission unterzeichnete bernische Patent einer Fachgruppenlehrkraft mit gestalterischem Grundauftrag.

6. Patentprüfungskommission

Art. 41 Die Wahl, Konstituierung, die Aufgaben und die Entschädigung richten sich nach Artikel 25 bis 28 der Verordnung vom 7. August 1985 über den Erwerb des Lehrpatentes für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer des Kantons Bern am deutschsprachigen staatlichen Seminar.

7. Rechtspflege

Art. 42 ¹Gegen Verfügungen der Seminarkommission und der Patentprüfungskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

Art. 43 Die 1994 und 1995 erworbenen Lehrpatente berechtigen in den Schuljahren 1994/95 und 1995/96 zur unbefristeten Anstellung

1. an öffentlichen Primarklassen für das 5. und 6. Schuljahr;
2. an öffentlichen Realklassen;
3. an öffentlichen Primar- und Sekundarklassen für
 - a Handarbeiten/Werken textil,
 - b Handarbeiten/Werken nicht textil,
 - c Zeichnen/Gestalten,
 - d Turnen/Sport, bei Ausbildung im Wahlpflichtbereich.

Änderung
von Erlassen

Art. 44 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 7. August 1985 über den Erwerb des Lehrpatentes für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer des Kantons Bern am deutschsprachigen staatlichen Seminar

Anstellung

Art. 2 Das Lehrpatent berechtigt zur unbefristeten Anstellung

1. an öffentlichen Primarklassen für das 5. und 6. Schuljahr;
2. an öffentlichen Primar- und Sekundarklassen für
 - a Natur – Mensch – Mitwelt,
 - b Gestalten,
 - c Sport, bei Ausbildung im Wahlpflichtbereich;
3. an den übrigen Klassen der Sekundarstufe I;
4. an Schulen im nachobligatorischen Bereich gemäss den für sie geltenden Bestimmungen für
 - a Hauswirtschaft,
 - b Handarbeiten/Werken (textil und nicht textil),
 - c Gartenbau,

d Zeichnen/Gestalten und Turnen/Sport, bei Ausbildung im Wahlpflichtbereich.

Patentfächer

Art. 4 ¹ Patentfächer sind

1. Deutsch,
2. Französisch,
3. Geschichte/Bürgerkunde,
4. Geographie/Volkswirtschaftslehre/Rechtskunde,
5. Naturwissenschaften (Biologie/Humanbiologie, Chemie, Physik),
6. Mathematik und Informatik,
7. Turnen/Sport,
8. Zeichnen/Gestalten,
9. Singen/Musik,
10. Handarbeiten/Werken textil,
11. Handarbeiten/Werken nicht textil,
12. Hauswirtschaft,
13. Pädagogik/Psychologie,
14. Didaktik (allgemeine Didaktik, Fachdidaktiken),
15. Lehrpraxis.

² Unverändert.

Prüfungsfächer,
nicht geprüfte
Fächer

Art. 6 ¹ In der Teilprüfung I (am Ende des sechsten Semesters) wird Handarbeiten/Werken textil geprüft.

² In der Teilprüfung II (am Ende des achten Semesters) werden Hauswirtschaft und Zeichnen/Gestalten geprüft.

³ In der Teilprüfung III (am Ende des zehnten Semesters) werden folgende Patentfächer geprüft:

1. Handarbeiten/Werken nicht textil,
2. Deutsch,
3. Pädagogik/Psychologie,
4. Didaktik,
5. Lehrpraxis,
6. Turnen/Sport, sofern im Wahlpflichtbereich enthalten.

⁴ Die Prüfungen werden mündlich, schriftlich oder schriftlich-praktisch durchgeführt. Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten, schriftliche und schriftlich-praktische Prüfungen dauern zwei bis sechs Stunden. Die Prüfung in Lehrpraxis umfasst zwei Unterrichtsstunden.

⁵ Prüfungsart und -dauer legt die Patentprüfungskommission auf Antrag des Seminardirektors bis spätestens zwei Monate vor der Prüfung fest.

⁶ In den nicht geprüften Patentfächern gelten die Erfahrungsnoten als Patentnoten.

Erfahrungsnoten

Art. 11 Die Erfahrungsnote wird gebildet aus den Zeugnisnoten der im Patentfach gemäss Artikel 4 zusammengefassten Fächer. Für die Berechnung gelten die Zeugnisnoten der drei vorangehenden Semester, in denen die betreffenden Fächer unterrichtet worden sind. Die Zeugnisnoten des ersten Semesters werden nicht miteinbezogen. Es gilt das arithmetische Mittel, berechnet auf zwei Dezimalen.

Übergangs- und Schlussbestimmung

1. Das 1995 erworbene Lehrpatent berechtigt im Schuljahr 1995/96 zur unbefristeten Anstellung
 1. an öffentlichen Primarklassen für das 5. und 6. Schuljahr;
 2. an öffentlichen Realklassen;
 3. an öffentlichen Primar- und Sekundarklassen für
 - a Hauswirtschaft (inkl. Gartenbau),
 - b Handarbeiten/Werken textil,
 - c Handarbeiten/Werken nicht textil,
 - d Zeichnen/Gestalten und Turnen/Sport, bei Ausbildung im Wahlpflichtbereich;
 4. an Schulen im nachobligatorischen Bereich gemäss den für sie geltenden Bestimmungen für
 - a Hauswirtschaft,
 - b Handarbeiten/Werken (textil und nicht textil),
 - c Gartenbau,
 - d Zeichnen/Gestalten,
 - e Turnen/Sport, bei Ausbildung im Wahlpflichtbereich.
2. Diese Änderungen treten am 1. März 1994 in Kraft und gelten erstmals für den Patentierungsjahrgang 1995.

2. Verordnung vom 3. August 1988 über den Erwerb des Lehrpatentes für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer des Kantons Bern an der Ecole normale de Bienne

Anstellung

Art. 2 Das Lehrpatent für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer berechtigt zur unbefristeten Anstellung

1. an öffentlichen Primar-, Real- und Sekundarklassen für
 - a économie familiale,
 - b activités créatrices sur textiles/travaux manuels;
2. an öffentlichen Primar- und Realklassen für
 - a éducation artistique,
 - b éducation physique, wenn dieses Fach als Wahlfach gewählt worden ist;
3. an Schulen im nachobligatorischen Bereich gemäss den für sie geltenden Bestimmungen für
 - a économie familiale,
 - b travaux à l'aiguille/travaux manuels,
 - c jardinage.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft und gilt erstmals für den Patentierungsjahrgang 1996.

3. Verordnung vom 8. August 1984 über das deutschsprachige staatliche Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer

Auftrag

Art. 1 ¹Am staatlichen Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer werden Lehrkräfte ausgebildet mit dem Ziel, das bernische Lehrpatent für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer zu erwerben. Rest unverändert.

² Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 45 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb des Lehrpatentes für Fachgruppenlehrkräfte im deutschsprachigen Kantonsteil,
2. Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 1991 betreffend Promotionsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 46 Diese Verordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Dezember
1993

Verordnung über die technische Beschneigung (TBV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und Artikel 54 des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen aller Art zur technischen Beschneigung von Skipisten, Loipen, Schlittelwegen und dergleichen (im folgenden «Pisten»).

Ziel

Art. 2 ¹ Ziel der Verordnung ist,
a einerseits ein massvolles und regional ausgewogenes Pistenangebot sichern zu helfen,
b andererseits dafür zu sorgen, dass die Nachteile für Umwelt, Natur und Landschaft vermieden werden oder möglichst gering bleiben.
² Der unbeschränkte Einsatz von Beschneigungsanlagen soll vermieden werden.

II. Planung, Bewilligungspflicht

Planung

Art. 3 ¹ Die Regionen legen in Konzepten, Sach- oder Richtplänen die wichtigen Pisten fest, die unter Berücksichtigung von Artikel 2 beschneit werden können.
² Die Gemeinden legen in der Nutzungsplanung die Pistenabschnitte fest, auf denen die Beschneigung von insgesamt mehr als 5000 m² Fläche zu den in Artikel 5 genannten Zwecken zugelassen ist.

Bewilligungspflicht

Art. 4 Feste Anlagen für die technische Beschneigung unterstehen der Baubewilligungspflicht. Für alle Anlagen bleiben die besonderen Bewilligungen oder Konzessionen nach der Spezialgesetzgebung vorbehalten.

III. Zweck und Voraussetzungen der Beschneigung; Betriebsbedingungen

Beschneigungs-
zweck

Art. 5 Die technische Beschneigung ist zulässig, falls sie zum Zweck hat,

- a die Gefahr, die von Engpässen, Eisflecken oder andern kritischen Stellen auf der Piste ausgeht, zu beseitigen,
- b einzelne Schwachstellen im Pistensystem zu vermeiden oder erfahrungsgemäss früh ausapernde Stellen in wichtigen Abfahrten zu verhindern oder
- c Skiübungsgelände sicherzustellen.

Hinderungs-
gründe

Art. 6 Die technische Beschneigung ist insbesondere dann unzulässig, wenn

- a das Vorhaben in Widerspruch zur Ortsplanung steht,
- b die Landschaft durch die Anlage beeinträchtigt wird,
- c ökologisch wertvolle Lebensräume mit ihrer Fauna und Flora beeinträchtigt werden,
- d der Bau oder der Einsatz der Anlage zur Bildung oder Vergrösserung von Gefahrenherden (Rutschung, Erosion) führt oder
- e die Anlage zu unzulässigen Lärmimmissionen führt.

Geländeeingriffe

Art. 7 ¹ Geländeeingriffe für den Bau einer Anlage können nur bewilligt werden, wenn die standortgerechte Rekultivierung innert weniger Jahre sichergestellt ist.

² Geländeeingriffe mit dem blossen Zweck, das Beschneien zu erleichtern, sind nicht gestattet.

Wasserbezug

Art. 8 ¹ Für die technische Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze oder chemische Behandlung verwendet werden.

² Beim Wasserbezug sind folgende Prioritäten zu beachten:

Erste Priorität: bestehende Fassungen, Reservoirs, Hydranten

Zweite Priorität: neue Grundwasserfassungen, leistungsfähige Fließgewässer

Dritte Priorität: grössere stehende Gewässer

Letzte Priorität: ungefasste Quellen

Zeitpunkt der
Beschneigung

Art. 9 Mit der Beschneigung darf nicht begonnen werden, bevor der Boden oberflächlich gefroren oder teilweise mit Schnee bedeckt ist. Sie darf nur in jenen Monaten erfolgen, in denen nach den Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre mit einer natürlichen Schneedeckenbildung gerechnet werden kann.

IV. Baubewilligungsverfahren

Grundsatz

Art. 10 Soweit hier nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren.

Anhörung der
Fachstellen und
-ämter

Art. 11 Die Baubewilligungsbehörde holt vor der Erteilung einer Baubewilligung die erforderlichen Fach- und Amtsberichte ein.

Zusätzliche Unter-
lagen i. S. v.
Art. 15 BewD

Art. 12 ¹Dem Baugesuch für eine feste Beschneigungsanlage sind insbesondere folgende zusätzliche Unterlagen beizulegen:

- a Angaben über Ziele, Art und Zeitpunkt der Beschneigung,
- b Pistenplan mit Angabe der Schwierigkeitsgrade der Pisten und Eintragung des Standortes der Beschneigungsanlage,
- c Situationsplan mit Koordinatenkreuz und Eintragungen über die zu beschneierenden Flächen, die Schneehöhen sowie die Lage aller Anlageteile und Eingriffe in die Landschaft,
- d während der Vegetationszeit aufgenommene Fotos von den zu beschneierenden Flächen (Gesamtüberblick und relevante Einzelheiten),
- e Angaben über Wasserbezug, Energiebedarf und -versorgung sowie die zu erwartende Lärmentwicklung,
- f einen Fachbericht über die vorhandene Vegetation und Fauna,
- g die für die besonderen Bewilligungen und Konzessionen nötigen Unterlagen.

² Mit Zustimmung der kantonalen Fachbehörden kann auf den Fachbericht nach Absatz 1 Buchstabe *f* verzichtet werden.

V. Baupolizei

Baupolizeiliche
Kontrollen

Art. 13 Der Baupolizeibehörde der Gemeinde obliegen die baupolizeilichen Kontrollen nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes.

Baupolizeiliche
Massnahmen

Art. 14 ¹Die Baupolizeibehörde verfügt die nötigen Betriebseinschränkungen oder Wiederherstellungsmassnahmen, wenn

- a Auflagen oder Bedingungen der Baubewilligung nicht eingehalten werden,
- b die Bestimmungen dieser Verordnung über den Zweck und die Voraussetzungen der technischen Beschneigung sowie die Betriebsbedingungen missachtet werden oder
- c sich nachträglich herausstellt, dass die Beschneigung mittels fester oder mobiler Anlagen eine schützenswerte Vegetation oder Fauna beeinträchtigt oder negative Auswirkungen auf die Wasserversorgung oder die Hangstabilität usw. hat.

² Artikel 43 des Baugesetzes über den Widerruf der Baubewilligung bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Änderungen
der Verordnung

Art. 15 Vor Änderungen dieser Verordnung sind Vertretungen der Anlagebetreiber und -betreiberinnen bzw. der Tourismusverbände sowie des Naturschutz- und des Fischereiverbandes des Kantons Bern anzuhören.

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Bern, 22. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Dezember
1993

Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Seminaren

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 9 und 21 des Gesetzes vom 17. April 1966 über
die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Ausbildungen an öffentlichen deutschsprachigen Seminaren:

- a* Kindergärtnerinnen und Kindergärtner,
- b* Primarlehrerinnen und Primarlehrer,
- c* Haushaltungslehrerinnen und Haushaltungslehrer sowie
- d* Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag.

² Aufnahmen in besondere Kurse gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen werden von der Erziehungsdirektion geregelt.

II. Aufnahme in die unterste Klasse

Art. 2 ¹ Die Anmeldung umfasst:

- a* das ausgefüllte Anmeldeformular für höhere Mittelschulen,
- b* den handgeschriebenen Lebenslauf und eine Selbsteinschätzung auf offiziellem Formular,
- c* den Bericht über den Gesundheitszustand,
- d* Kopien der Schulzeugnisse der beiden letzten Schuljahre,
- e* den Bericht der zuletzt besuchten Schule auf offiziellem Formular,
- f* für das Aufnahmeverfahren der Kindergärtnerinnen- und Kindergärtnerausbildung allenfalls den Bericht des Praktikums auf offiziellem Formular sowie
- g* allenfalls Ausweise über die bisherige Tätigkeit mit Zeugnissen und Referenzliste.

² Über den Inhalt der Berichte gemäss Absatz 1 Buchstaben *e* und *f* ist die Bewerberin oder der Bewerber vor der Weiterleitung zu informieren.

Anmeldung

³ Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Anmeldungen an die Direktion des Seminars, in das sie einzutreten wünschen.

Zulassung

Art. 3 ¹Zum Aufnahmeverfahren zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens im letzten Jahr der obligatorischen Schulpflicht stehen.

² Für die Ausbildung zur Kindergärtnerin oder zum Kindergärtner muss vorgängig ein Weiterbildungsjahr absolviert werden (berufsbezogene Praktika und/oder weiterführende Schule).

Durchführung
des Aufnahmeverfahrens,
Aufnahmekonferenz

Art. 4 ¹Das Aufnahmeverfahren wird von der Seminardirektorin bzw. vom Seminardirektor geleitet und von der Seminarlehrerschaft, allfällig unter Beizug von weiteren Expertinnen und Experten, durchgeführt.

² Die Seminardirektorin bzw. der Seminardirektor, die am Aufnahmeverfahren beteiligten Seminarlehrkräfte und allfällige weitere Expertinnen und Experten bilden die Aufnahmekonferenz.

³ Die in Artikel 21 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte umschriebene Geheimhaltungspflicht ist auch von den Expertinnen und Experten zu beachten.

Aufnahme-
verfahren

Art. 5 ¹Das Aufnahmeverfahren dient der Abklärung der Ausbildungs- und Berufseignung.

² Das Verfahren umfasst:

a die Auswertung der eingereichten Unterlagen,

b ein Gespräch und

c eine Prüfung gemäss den Anforderungen des Lehrplans für die Sekundarschule bis und mit neuntes Schuljahr.

³ Das Nähere wird von der Erziehungsdirektion durch Weisungen geregelt.

Aufnahmeantrag

Art. 6 Die Aufnahmekonferenz äussert sich aufgrund der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens zum Aufnahmeantrag für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. Die Seminardirektorin bzw. der Seminardirektor stellt, gestützt auf die Meinungsäusserung der Aufnahmekonferenz, der Seminarkommission (beim Seminar Marzili der Schulkommission) Antrag zum Aufnahmeentscheid.

Ergänzende
Gutachten

Art. 7 Soweit notwendig kann die Seminardirektorin bzw. der Seminardirektor von der Bewerberin bzw. vom Bewerber auf deren bzw. dessen Kosten einen ausführlichen ärztlichen Bericht über den Gesundheitszustand sowie ein Gutachten einer Erziehungs- oder Berufsberatungsstelle über die Ausbildungs- und Berufseignung verlangen.

III. Aufnahme in eine bestehende Seminarklasse

Grundsatz

Art. 8 ¹In begründeten Fällen können sich Bewerberinnen und Bewerber auch für den Eintritt in eine bestehende Seminarklasse melden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

² Für den Eintritt gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie beim Eintritt in die unterste Klasse, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Vorbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers muss grundsätzlich dem Stand der Klasse, in die sie bzw. er einzutreten wünscht, entsprechen.

Übertritt aus einer andern Lehrerausbildungsstätte

Art. 9 Schülerinnen und Schüler eines bernischen Seminars oder einer entsprechenden ausserkantonalen Ausbildungsstätte können in begründeten Fällen in ein öffentliches bernisches Seminar übertreten. Die Seminardirektorin bzw. der Seminardirektor beantragt der Seminarkommission (beim Seminar Marzili der Schulkommission) in der Regel eine Aufnahme ohne Prüfung entsprechend dem von der Bewerberin oder dem Bewerber an der bisher besuchten Ausbildungsstätte innegehabten Status.

Übertritt aus anerkannten Schulen und Ausbildungsgängen

Art. 10 Der Übertritt von Schülerinnen und Schülern anderer anerkannter Schulen und Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II wird durch die Erziehungsdirektion geregelt.

Verfahren bei Wiedereintritt

Art. 11 Schülerinnen oder Schüler, die während der Ausbildung aus dem Seminar ausgetreten oder entlassen worden sind, haben die Möglichkeit des Wiedereintritts, sofern die Gründe, die zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, nicht weiter bestehen. Sie haben, soweit Leistungsgründe zum Austritt oder zur Entlassung geführt haben, eine Prüfung abzulegen.

IV. Die Aufnahme

Verfügung

Art. 12 ¹Die Seminarkommission (beim Seminar Marzili die Schulkommission) verfügt auf Antrag der Seminardirektorin bzw. des Seminardirektors über die Aufnahme oder Abweisung.

² Die Verfügung über die Aufnahme oder Abweisung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch das Seminar schriftlich zu eröffnen. Eine Abweisung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Eintritt

Art. 13 ¹Der Eintritt in das Seminar erfolgt grundsätzlich auf Beginn des nächsten Schuljahres.

² Vor Eintritt in das Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer ist ein Praxisjahr zu absolvieren. Die Gesamtdauer der prakti-

schen, nichtschulischen Tätigkeit muss mindestens acht Monate umfassen. Die Art der praktischen Tätigkeit kann nach eigenem Ermessen gewählt werden, wobei das Seminar beratend zur Verfügung steht.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Seminarkommission auf Antrag der Seminardirektorin oder des Seminardirektors.

Zuweisung
an die einzelnen
Seminare

Art. 14 ¹Zum Ausgleich der Klassenbestände an den Seminaren mit gleicher Ausbildung können Bewerberinnen und Bewerber einem anderen öffentlichen Seminar als demjenigen, in welches sie eintreten wünschten, zugewiesen werden.

² Die Zuweisungen erfolgen durch die Seminarkommission auf Antrag der beteiligten Seminardirektorinnen und Seminardirektoren. Die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber und ihre gesetzlichen Vertreter sind vorher anzuhören.

³ Zuweisungen, welche das Seminar Marzili betreffen, erfolgen im Einvernehmen mit der Schulkommission.

Probezeit

Art. 15 Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich vorerst auf eine Probezeit von einem Semester. Nach Ablauf der Probezeit verfügt die Seminarkommission (beim Seminar Marzili die Schulkommission) gemäss den Bestimmungen der Promotionsverordnung, auf Antrag der Seminardirektorin bzw. des Seminardirektors, ob die Bewerberin oder der Bewerber definitiv aufgenommen oder entlassen wird; ausnahmsweise kann die Probezeit um ein Semester verlängert werden.

V. Rechtspflege, Datenschutz

Rechtspflege

Art. 16 ¹Gegen Verfügungen der Seminarkommission und der Schulkommission des Seminars Marzili kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Datenschutz

Art. 17 ¹Nicht zurückgesandte Unterlagen über abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eintritt der Rechtskraft der Abweisungsverfügung zu vernichten.

² Unterlagen von aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern sind mit dem Abschluss der Ausbildung, dem Austritt oder der Entlassung zu vernichten.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 18 Die Verordnung vom 7. August 1985 über die Aufnahmen sowie über die Beurteilung und die Promotion der Schüler am deutschsprachigen staatlichen Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über die Beurteilung und die Promotion der Schülerinnen und Schüler am deutschsprachigen staatlichen Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer

Art. 1 bis 9 Aufgehoben

Aufhebung
von Erlassen

Art. 19 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. April 1976 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Kindergärtnerinnenseminaren des Kantons Bern.
2. Verordnung vom 20. November 1991 über das Aufnahmeverfahren an den deutschsprachigen Primarlehrerinnen- und -lehrerseminaren des Kantons Bern.

Inkrafttreten

Art. 20 Die Verordnung tritt auf den 1. März 1994 in Kraft und gilt erstmals für das Aufnahmeverfahren 1994.

Bern, 22. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
Mai
1993

**Dekret
über das Baubewilligungsverfahren
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren wird wie folgt geändert:

1. Neuanlage,
Erweiterung

Art. 4 ¹ Unverändert

² Ferner ist eine Baubewilligung erforderlich für:
a–c unverändert.
d feste Anlagen für die Beschneigung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 11. Mai 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 4582 vom 22. Dezember 1993:
Inkraftsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *d* auf 1. März 1994.

8.
Dezember
1993

**Regierungsratsbeschluss
über die Pflege- und Behandlungstaxen
in den kantonalen psychiatrischen und
jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken
(Selbstzahler)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pfl egetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I.

1. Die Pfl egetaxe für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und den kantonalen psychiatrischen Universitätspolikliniken beträgt im Tag:

a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern

<i>aa</i>	für Akutkranke bis 90. Tag	Fr.
	in der dritten Klasse	273.—
	in der zweiten Klasse	458.—
	in der ersten Klasse	523.—

<i>bb</i>	für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
	in der dritten Klasse	182.—
	in der zweiten Klasse	327.—
	in der ersten Klasse	392.—

<i>cc</i>	für Chronischkranke ab 181. Tag	
	in der dritten Klasse.....	Kostgeld aufgrund der Tarifregelungen für Langzeitpatienten
	Für chronischkranke Patienten ohne AHV- oder IV-Rente, die zulasten der bernischen Fürsorge-, Gerichts- und Massnahmenvollzugsbehörde behandelt werden, beträgt die Taxe im Tag (Spezialtarif)	182.—

	Fr.
in der zweiten Klasse	262.—
in der ersten Klasse	327.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für Akutkranke bis 90. Tag	
in der dritten Klasse	455.—
in der zweiten Klasse	589.—
in der ersten Klasse	654.—
bb für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
in der dritten Klasse	364.—
in der zweiten Klasse	458.—
in der ersten Klasse	523.—
cc für Chronischkranke ab 181. Tag	
in der dritten Klasse	364.—
in der zweiten Klasse	458.—
in der dritten Klasse	523.—

2. Die Taxen für die Betreuung von teilhospitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege durch die psychiatrischen Kliniken und Polikliniken betragen im Tag:

a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern in der Tages-/Nachtklinik und in auswärtigen Arbeitsversuchen	
aa für Akutkranke bis 90. Tag	Fr.
in der dritten Klasse	182.—
in der zweiten Klasse	305.—
in der ersten Klasse	349.—
bb für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
in der dritten Klasse	121.—
in der zweiten Klasse	218.—
in der ersten Klasse	261.—
cc für Chronischkranke ab 181. Tag	
in der dritten Klasse Kostgeld aufgrund der Tarifregelungen für Langzeitpatienten	
Für chronischkranke Patienten ohne AHV- oder IV-Rente, die zulasten der bernischen Fürsorge-, Gerichts- und Massnahmenvoll- zugsbehörde behandelt werden, beträgt die Taxe im Tag (Spezialtarif)	121.—
in der zweiten Klasse	218.—
in der ersten Klasse	261.—
Klinikzuschlag zu Familienpflege für alle unter Absatz <i>a</i> erwähnten Patienten	18.—

<i>b</i>	für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
<i>aa</i>	für Akutkranke bis 90. Tag	
	in der dritten Klasse	303.—
	in der zweiten Klasse	393.—
	in der ersten Klasse	436.—
<i>bb</i>	für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
	in der dritten Klasse	243.—
	in der zweiten Klasse	305.—
	in der ersten Klasse	349.—
<i>cc</i>	für Chronischkranke ab 181. Tag	
	in der dritten Klasse	243.—
	in der zweiten Klasse	305.—
	in der ersten Klasse	349.—
	Klinikzuschlag zu Familienpflege für alle unter Absatz <i>b</i> erwähnten Patienten	18.—
3.	In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die bewilligte ärztliche Betreuung von Privatpatienten.	
4.	Die Pflorgetaxe für stationäre Behandlung in der Station K2 der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern beträgt im Tag:	Fr.
<i>a</i>	für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	273.—
<i>b</i>	für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	628.—

II.

1. Die Pflorgetaxe in der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus Ittigen beträgt im Tag:

<i>a</i>	für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
		338.—
<i>b</i>	für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	707.—
<i>c</i>	Die Taxe für die Betreuung der teilhospitalisierten Kinder beträgt pro Tag $\frac{2}{3}$ der unter <i>1a</i> und <i>1b</i> aufgeführten Pflorgetaxen.	

2. Die Pflorgetaxe für die heilpädagogischen Aussenwohngruppen der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus beträgt im Tag:

<i>a</i>	für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
		105.—
<i>b</i>	für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	228.—

3. Die Pflorgetaxe für die heilpädagogischen Kleinaussenwohngruppen der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus beträgt im Tag:

<i>a</i>	für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
		80.—
<i>b</i>	für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	170.—

III.

1. Die ambulanten Untersuchungen und Behandlungen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken, in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik und der Abteilung für forensische Psychiatrie werden gemäss dem von der Zentrale für Medizinaltarife herausgegebenen schweizerischen Spitalleistungskatalog (SLK) verrechnet.

a Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern werden 80 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.

b Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern werden 100 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.

Die vorerwähnten Tarife finden ebenfalls Anwendung für die Rechnungsstellung der Abteilung für forensische Psychiatrie an die Regionalgefängnisse, Vollzugsanstalten und die Polizeidirektion. Die Rechnungsstellung für die Weiterführung der angeordneten Nachbehandlungen und Massnahmen bei probeweise Entlassenen erfolgt an das Schutzaufsichtsamt. Für Patienten der forensischen Psychiatrie, die keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, werden gemäss interkantonalen Vereinbarungen die gleichen Ansätze wie für Patienten im Kanton Bern angewendet.

Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen sowie die Hausbesuche von Kindern und Jugendlichen durch das Personal der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus angewendet.

2. Erziehungsberatung

a Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos.

b Weitere psychiatrische Behandlungen der von den Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler werden nach ambulanten Tarif abgerechnet.

IV.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Chalet Margarita in Kehrsatz betragen im Wohnheim, Stöckli und der Dorfwohnung:

<i>a</i>	für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
<i>aa</i>	für Halbpension und Übernachtung	
	in Einzelzimmer gross	45.—
	in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	39.—
<i>bb</i>	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
	in Einzelzimmer gross	35.—
	in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	29.—
<i>b</i>	für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
<i>aa</i>	für Halbpension und Übernachtung	
	in Einzelzimmer gross	61.—
	in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	55.—

Fr.

<i>bb</i> für Abwesenheit und Zimmerreservation	
in Einzelzimmer gross	51.—
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	45.—

V.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Massnahmenvollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse gepflegt oder ambulant behandelt werden, ist die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen. Für die chronischkranken Patienten, die keine AHV- oder IV-Rente beziehen und auf Kosten der bernischen Fürsorge behandelt werden, wurde ein Spezialtarif eingeführt.

VI.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1992 und 25. August 1993 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 8. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
Dezember
1993

**Dekret
über den Zivilstandsdienst
(Zivilstandsdekret, ZD)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation

Zivilstandskreise

Art. 1 ¹Das Kantonsgebiet ist in die im Anhang umschriebenen Zivilstandskreise eingeteilt.

² Diese umfassen jeweils das Gebiet einer oder mehrerer Einwohner- oder gemischten Gemeinden. Sonderregelungen aus topografischen Gründen bleiben vorbehalten.

³ Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit den direkt betroffenen Gemeinden Zivilstandskreise zusammenlegen.

Amtssitz

Art. 2 Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Gemeinden den Sitz des Zivilstandsamtes.

Amtsräume

Art. 3 ¹Die Sitzgemeinde hat dem Zivilstandsamt würdige und zweckdienliche Räumlichkeiten für die Trauungen und die übrigen zivilstandsdienstlichen Verrichtungen sowie geeignete Archive zur Verfügung zu stellen.

² Stellt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ausnahmsweise eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung.

³ Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zustande, erlässt die Gemeinde eine Verfügung.

⁴ Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtsräume.

Einrichtung

Art. 4 ¹Die Sitzgemeinde übernimmt sämtliche Kosten für eine den Erfordernissen entsprechende zeitgemässe Ausstattung mit den nöti-

gen Büromaschinen einschliesslich aller Einrichtungen für eine EDV-gestützte Registerführung und stellt die feuerfesten Schränke sowie das übrige notwendige Mobiliar zur Verfügung.

² Sie sorgt für die nötigen Fernmeldeanschlüsse.

³ Sie stellt einen vorschriftsgemässen Anschlagkasten für den Aushang der Eheverkündungen zur Verfügung.

Besonderheiten
1. Verkündung
und Trauung

Art. 5 ¹ Umfasst der Amtskreis ausser der Sitzgemeinde noch weitere Gemeinden, kann der Aushang der Eheverkündungen ausnahmsweise auch in diesen Gemeinden erfolgen, wenn sie einen Anschlagkasten zur Verfügung stellen.

² Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, können diese Gemeinden auch eigene Trauungslokale bezeichnen.

2. Familien-
registerführung

Art. 6 ¹ Die Familienregister mehrerer Zivilstandskreise können durch eine einzige Zivilstandsbeamtin oder einen einzigen Zivilstandsbeamten geführt werden (Art. 113 Abs. 3 und 4 ZStV).

² Die Übertragung der Familienregister erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Zivilstandsämtern nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Sie regelt auch die Abgabe von Abschriften der Familienregisterblätter gemäss Artikel 113 Absatz 5 ZStV.

II. Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Dienstverhältnis

Art. 7 ¹ Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Kanton.

² Die gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Dienstrecht sind anwendbar, soweit dieses Dekret keine Abweichungen vorsieht.

Wahl
1. Allgemeines

Art. 8 ¹ Die Stimmberechtigten des Zivilstandskreises wählen eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten.

² Erfolgt die Wahl während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.

³ Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Bewerberin oder der Bewerber das 65. Altersjahr nicht überschritten hat.

⁴ Das Wahlverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

2. Voraus-
setzungen

Art. 9 ¹ Wählbar sind handlungsfähige Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger weltlichen Standes, die über eine geeignete berufliche Ausbildung und Kenntnisse der anderen Amtssprache verfügen.

² Bewerberinnen und Bewerber, die über keine oder nur ungenügende Vorkenntnisse im Zivilstandsdienst verfügen, müssen sich ausser-

dem zu der vorgeschriebenen Grundausbildung verpflichten und sich bereit erklären, eine entsprechende Prüfung abzulegen.

³ Die Aufsichtsbehörde erlässt Richtlinien für die Wahlausschreibung.

3. Bestätigung

Art. 10 ¹Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

² Die Bestätigung kann erst erfolgen, wenn die oder der Gewählte die vorgesehene Prüfung bestanden hat.

³ Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise von der Prüfung befreien und die Wahl trotzdem bestätigen, wenn die Befähigung zur Ausübung des Amtes in anderer Form dargetan wird.

Amtseid oder
Amtsgelübde

Art. 11 Gewählte leisten nach der Wahlbestätigung den Amtseid oder legen das Amtsgelübde ab.

Altersgrenze
und Rücktritt

Art. 12 ¹Das Dienstverhältnis erlischt auf das Ende der Amtsdauer, in der das 65. Altersjahr vollendet wird.

² Gewählte, die vor Ablauf einer Amtsdauer zurücktreten wollen oder sich für eine neue Amtsdauer nicht mehr zur Verfügung stellen, erklären ihren Rücktritt oder den Verzicht auf eine neue Kandidatur sechs Monate vorher schriftlich dem Regierungsstatthalteramt.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter entscheidet über die Genehmigung des Rücktrittes und gibt der Aufsichtsbehörde davon Kenntnis.

III. Stellvertretung

Grundsatz

Art. 13 ¹Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen die gleiche Verantwortung für die Führung des Zivilstandsamtes wie Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und übernehmen grundsätzlich die gleichen Funktionen.

² Die Bestimmungen über Ausbildung, Amtseid oder Gelübde sowie Amtsdauer und Rücktritt der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten gelten sinngemäss.

Ernennung

Art. 14 ¹Für jeden Zivilstandskreis ernennt die Aufsichtsbehörde eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ernannt werden.

² Die Sitzgemeinde unterbreitet Vorschläge im Einvernehmen mit der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber.

³ Mit der Stellvertretung sollen nach Möglichkeit amtierende Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Zivilstandsamtes betraut werden.

Ordentliche
Stellvertretung

Art. 15 ¹Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter besorgen die Amtsgeschäfte während der Ferien sowie bei Verhinderung, Ausstand, Rücktritt oder Tod der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten.

² Im übrigen erfolgen deren Arbeitseinsätze im Einvernehmen mit der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber. Sie stellen die organisatorischen Voraussetzungen für die Stellvertretung sicher.

Ausserordentliche
Stellvertretung

Art. 16 ¹Sind alle zur Ausübung des Amtes befugten Personen verhindert, so bezeichnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine sachkundige Person als ausserordentliche Stellvertreterin oder ausserordentlichen Stellvertreter.

² Deren Arbeitseinsatz ist befristet oder beschränkt sich auf eine bestimmte Aufgabe ohne dauernden Charakter.

IV. Ausbildung

Grundsatz

Art. 17 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde als obligatorisch bezeichneten Kurse, Arbeitstagungen und Seminare zu besuchen.

² Die Aufsichtsbehörde arbeitet im Ausbildungswesen soweit möglich mit anderen Kantonen und geeigneten Institutionen zusammen.

Grundausbildung
Weiterbildung

Art. 18 ¹Die Grundausbildung besteht aus einem Grundkurs und einem Praktikum. Sie wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Kenntnisse über früheres und neues Recht werden in Weiterbildungskursen, Seminaren und an Arbeitstagungen vermittelt.

³ Einzelheiten regelt die Aufsichtsbehörde.

Fachliteratur

Art. 19 ¹Die Zivilstandsämter sind verpflichtet, geeignete Fachzeitschriften zu abonnieren.

² Über die Notwendigkeit weiterer Fachliteratur entscheidet die Aufsichtsbehörde generell oder im Einzelfall.

V. Aufsicht

Organisation
1. Allgemeines

Art. 20 ¹Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Polizei- und Militärdirektion.

² Die unmittelbare Aufsicht wird durch das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) ausgeübt. Es besorgt alle

durch die Eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen.

³ Die Zivilstandsämter und deren Personal sowie Beamtinnen und Beamte nach Artikel 113 Absatz 4 ZStV sind dem Amt für Polizeiverwaltung unterstellt.

2. Besonderes

Art. 21 In den Zuständigkeitsbereich der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter fallen:

- a Genehmigung der Trauungsorte, der Archive und übrigen Räumlichkeiten des Zivilstandsamtes sowie der Anschlagstellen für die Eheverkündungen (Art. 4 ZStV);
- b Bezeichnung einer ausserordentlichen Stellvertreterin oder eines ausserordentlichen Stellvertreters (Art. 10 Abs. 3 ZStV);
- c Amtsübergabe beim Wechsel in der Person der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten (Art. 24 ZStV);
- d Entgegennahme von Amtseid oder Gelübde und von Rücktrittsgesuchen;
- e Mitwirkung bei Erhebungen der Aufsichtsbehörde.

Inspektion

Art. 22 ¹Die Zivilstandsämter werden entsprechend den Vorschriften des Bundesrechts regelmässig durch eine Inspektorin oder einen Inspektor inspiziert (Art. 18 ZStV).

² Die Inspektion umfasst insbesondere die Überprüfung der Registerführung.

³ Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter inspizieren in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Artikel 21 soweit erforderlich.

VI. Amtsführung

Aufgaben

Art. 23 ¹Als Urkundspersonen im Bereiche des Personenstandes und des Bürgerrechts führen die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten die nach Bundesrecht vorgesehenen Register, nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erklärungen in Personenstandssachen entgegen, beglaubigen Unterschriften und erstellen Registerauszüge.

² Sie führen die Eheverkündungen durch und nehmen die Trauungen vor.

³ Die Aufgaben richten sich im übrigen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Register und Verzeichnisse

Art. 24 ¹Die Formulare für die Register und Verzeichnisse sind lose oder gebunden bei der Staatskanzlei zu beziehen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über Ausnahmen.

² Die Einzelregister werden in Buchform oder in Loseblattform geführt. Das Einbinden hat bei einem von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Buchbinder zu erfolgen.

³ Das Familienregister wird in Buchform, in Loseblattform oder auf Karten geführt.

⁴ Nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde werden folgende Verzeichnisse geführt:

1. Personenverzeichnis,
2. Vormundschaftskontrolle,
3. Heimatscheinkontrolle.

Formulare

Art. 25 ¹Die Aufsichtsbehörde bezeichnet die bei der Staatskanzlei zu beziehenden amtlichen Formulare.

² Gebührenfrei zu verwendende Formulare werden kostenlos abgegeben.

Amtssprache

Art. 26 ¹Die Register werden in der Amtssprache des Zivilstandskreises geführt; diese richtet sich nach der Amtssprache der Sitzgemeinde.

² In zweisprachigen Zivilstandskreisen können je nach Wunsch der Betroffenen die amtlichen Formulare in deutscher oder französischer Sprache verwendet werden. Dies gilt auch für das Familienbüchlein sowie sinngemäss für die Ausfertigung von Bescheinigungen und Bestätigungen.

³ Die Aufsichtsbehörde kann die Verwendung zweisprachiger Formulare bewilligen.

Übersetzungen

Art. 27 ¹Für Auszüge aus den Geburts-, Ehe- und Todesregistern werden auf Verlangen mehrsprachige Formulare entsprechend den Übereinkommen der internationalen Zivilstandskommission (CIEC) verwendet.

² In den übrigen Fällen ist die Übersetzung Sache derjenigen, die sie verlangen.

³ Fremdsprachige Ausweise und Urkunden, die im Hinblick auf eine Eintragung in ein Zivilstandsregister oder für die Einleitung des Verkündverfahrens vorgelegt werden, sind auf Kosten derjenigen, welche die Amtshandlung verlangen, in eine schweizerische Amtssprache zu übersetzen.

Veröffentlichung

Art. 28 ¹Geburten, Eheverkündungen, Trauungen und Todesfälle können innert einer angemessenen Frist seit dem Ereignis in den Medien veröffentlicht werden.

² Diese Zivilstandsereignisse können sowohl vom Zivilstandsamt am Ereignisort als auch von demjenigen am Wohnort oder am Heimatort veröffentlicht werden.

³ Für die Veröffentlichung ist die Zustimmung der Berechtigten erforderlich, ausgenommen bei Todesfällen. Diese Zustimmung ist in der Regel vom Zivilstandsamt am Ereignisort einzuholen und allen mitbeteiligten Zivilstandsämtern bekanntzugeben.

⁴ Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten entscheiden selbständig über den Grundsatz der Veröffentlichung. Eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht nicht.

Weitergabe von Adressen

Art. 29 Die Weitergabe von Adressen zu kommerziellen Zwecken an Privatpersonen und Institutionen ist untersagt.

VII. Meldewesen

Wohngemeinde

Art. 30 ¹Das Zivilstandsamt meldet die von ihm beurkundeten Zivilstandstatsachen betreffend die in den Gemeinden des Zivilstandskreises wohnhaften Personen innert acht Tagen kostenlos den zuständigen Einwohner- und Fremdenkontrollen.

² Die auswärts beurkundeten Zivilstandstatsachen werden innert acht Tagen seit Kenntnis gemeldet.

Heimatgemeinde

Art. 31 ¹Die im Familienregister eingetragenen Zivilstandstatsachen werden auf Verlangen der Heimatgemeinde für die gleichlautende Eintragung im Bürgerregister oder Bürgerrodel innert acht Tagen seit Kenntnis gemeldet.

² Überlässt die Heimatgemeinde dieses Register dem Zivilstandsamt, wird es für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos nachgeführt; es bildet in diesem Falle einen integrierenden Teil des seit dem 1. Januar 1929 geführten Familienregisters.

³ Steht das Bürgerregister oder der Bürgerrodel dem Zivilstandsamt nicht zur Verfügung, kann dieses Auszüge für die Zeit bis zum 31. Dezember 1928 kostenlos anfordern.

Bestattungswesen

Art. 32 Das Zivilstandsamt des Todesortes bestätigt die Anzeige des Todes kostenlos und teilt gleichzeitig gestützt auf vorhandene Unterlagen wenn möglich mit, ob die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden darf (Art. 86 Abs. 1 ZStV).

Siegelungswesen

Art. 33 ¹Das Zivilstandsamt des Todesortes meldet den Todesfall kostenlos gemäss Artikel 13 des Dekretes vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars unverzüglich der Wohngemeinde zur Veranlassung der Siegelung sowie der von der Finanzdirektion ge-

stützt auf Artikel 36 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer bezeichneten Amtsstelle.

² Ist der Tod nicht von einem bernischen Zivilstandsamt registriert worden, obliegt die Meldepflicht dem Zivilstandsamt am Wohnort, sobald es vom Todesfall Kenntnis erhalten hat.

VIII. Auskünfte

Bürgerrechts-
und Familien-
verhältnisse

Art. 34 ¹ Das Zivilstandsamt erteilt den Behörden der Heimatgemeinde und des Kantons im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben auf Gesuch hin kostenlos Auskunft über die Bürgerrechts- und Familienverhältnisse.

² Der Besitz des Bürgerrechtes wird auf Verlangen der Burgergemeinde im Familienregister zu administrativen Zwecken wenn nötig besonders vermerkt.

³ Für die Feststellung des Bürgerrechtes, der Namensführung und des Personenstandes sind die Eintragungen im Familienregister massgebend.

Übrige Zivil-
standstatsachen

Art. 35 Über die in Einzelregistern und im Familienregister eingetragenen Zivilstandstatsachen oder andere Zivilstandseignisse wird im übrigen nur im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben Auskunft erteilt, insbesondere wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht es ausdrücklich vorsehen.

IX. Gebühren

Gebührenpflich-
tige Amtshand-
lungen

Art. 36 ¹ Soweit die Gebührenfreiheit bundesrechtlich nicht vorgeschrieben ist, beziehen die Zivilstandsämter für ihre Amtshandlungen Gebühren nach kantonalem Recht.

² Der Regierungsrat legt die Ansätze in einer Verordnung fest, welche der Genehmigung durch den Bund unterliegt (Art. 178 Abs. 2 ZStV).

Meldungen
an Heimat-
gemeinden

Art. 37 ¹ Beansprucht die Heimatgemeinde Meldungen gemäss Artikel 31 Absatz 1, so ist sie gegenüber dem Zivilstandsamt entschädigungspflichtig.

² Die Aufsichtsbehörde legt die Ansätze fest.

Einnahmen-
kontrolle

Art. 38 Über die Einnahmen ist Buch zu führen und deren Höhe jährlich für die Festsetzung der AHV/IV/EO/ALV/UV-Beiträge und der versicherten Einkünfte der Aufsichtsbehörde unaufgefordert bis jeweils am 31. Januar zu melden.

Ablieferung

Art. 39 Bezieht die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte vom Kanton ein Gehalt, sind sämtliche Einnahmen des Zivilstandsamtes an die Staatskasse abzuliefern.

X. Personalkosten

Grundsatz

Art. 40 Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten beziehen vom Kanton eine Entschädigung nach Arbeitsaufwand oder ein Gehalt entsprechend dem errechneten Beschäftigungsgrad.

Grundlagen

Art. 41 ¹Aufwandsentschädigung und Beschäftigungsgrad werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:

1. Anzahl der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen,
2. Anzahl der im Zivilstandskreis beurkundeten Geburten, Todesfälle, Trauungen und Kindesanerkennungen,
3. Anzahl der in den Familienregistern der Heimatgemeinden des Zivilstandskreises eröffneten Blätter.

² Die Berücksichtigung weiterer Kriterien bleibt vorbehalten, sofern den Zivilstandsämtern grundsätzlich neue Aufgaben übertragen werden.

Entschädigung

Art. 42 ¹Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten beziehen eine jährliche Entschädigung, berechnet auf den Kopf der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen sowie nach der Anzahl der jährlichen Beurkundungen in den Einzelregistern und Blätteröffnungen in den Familienregistern. Die Höhe dieser Entschädigungen wird vom Grossen Rat festgesetzt.

² Für die Berechnung der Entschädigung ist der durchschnittliche Arbeitsanfall der letzten vier Jahre vor den Gesamterneuerungswahlen massgebend. Bei ausserordentlichen Veränderungen der Arbeitslast aus gesetzlichen oder strukturellen Gründen, ist die Entschädigung anzupassen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausrichtung der Entschädigung, legt Dienstaltersgeschenke und die Mindestentschädigung fest. Die weiteren vermögensrechtlichen Ansprüche richten sich nach den für das übrige Staatspersonal geltenden Vorschriften.

Gehalt

Art. 43 ¹Liegt der errechnete Beschäftigungsgrad über 50 Prozent, kann anstelle der Entschädigung nach Artikel 42 ein Gehalt ausgerichtet werden.

² Bezieht die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte ein Gehalt, kann im Rahmen des für das betroffene Zivilstandsamt errechneten Beschäftigungsgrades zusätzlich Verwaltungspersonal bewilligt werden, dem ebenfalls ein Gehalt ausgerichtet wird.

³ Bei der Festlegung des Gehalts ist die Funktion der Amtsleitung oder der Stellvertretung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zu berücksichtigen.

Stellvertretung

Art. 44 ¹Nebenamtliche und ausserordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter beziehen von der Sitzgemeinde des Zivilstandskreises für die Vertretung insbesondere bei Ferien, Krankheit, Militär- und Zivilschutzdienst der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers eine angemessene Entschädigung, welche der Verantwortung und der Ausbildung sowie der Arbeitslast entspricht. Sie haben keinen Anspruch auf Gebühren und andere Einnahmen des Zivilstandsamtes.

² Die Entschädigungspflicht besteht für die ganze Zeit, während welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber trotz der Verhinderung gemäss Beamtenverordnung Anspruch auf die Entschädigung oder das Gehalt des Kantons hat und sofern für Stellvertreterinnen und Stellvertreter amtsintern nicht kompensierbare Mehrarbeit anfällt.

³ Kommt über die Höhe oder die Dauer der Entschädigung oder die Entschädigungspflicht keine Einigung zustande, erlässt die Gemeinde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde eine Verfügung.

XI. Sitzgemeinden

Leistungen

Art. 45 ¹Die Sitzgemeinde stellt die Infrastruktur für das Zivilstandsamt zur Verfügung.

² Ausserdem trägt sie sämtliche Kosten betreffend

a den Dienstbetrieb, die Register und Verzeichnisse, einschliesslich Einbinden und Unterhalt,

b die obligatorische Grundausbildung, die Weiterbildung sowie die vorgeschriebenen Arbeitshilfen und die Fachliteratur,

c die nebenamtliche und die ausserordentliche Stellvertretung.

Kostenverteilung

Art. 46 Die von der Sitzgemeinde zu tragenden Kosten werden jährlich auf die den Zivilstandskreis bildenden Einwohner- und gemischten Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt.

XII. Finanzierung

Grundsatz

Art. 47 Die Kosten für das Zivilstandswesen werden vom Kanton und den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden gemeinsam getragen.

Beiträge der Gemeinden

Art. 48 ¹Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden entrichten dem Kanton eine jährliche Pauschale.

² Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner auf der Grundlage der Volkszählung.

³ Der Grosse Rat legt den Ansatz fest.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besonderheiten

Art. 49 ¹Bestehende Vereinbarungen oder Organisationsformen, die den Bestimmungen dieses Dekretes widersprechen, sind spätestens auf Ende der laufenden Amtsdauer anzupassen.

² Im Zivilstandskreis Bern bleiben beide amtierenden Zivilstandsbeamte wiederwählbar, bis einer von ihnen aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

Altersgrenze

Art. 50 Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche bei Inkrafttreten dieses Dekretes die vorgeschriebene Altersgrenze überschritten haben, treten auf Ende der laufenden Amtsdauer zurück.

Besitzstand

Art. 51 Die Höhe der nach den bisher geltenden Vorschriften ausgerichteten Staatsentschädigung wird den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern garantiert.

Aufhebung von Erlassen

Art. 52 Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Dekret vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst,
2. Verordnung vom 24. Juni 1932 über die Organisation des Zivilstandsamtes von Bern.

Inkrafttreten

Art. 53 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 8. Dezember 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am
15. Dezember 1993 genehmigt*

RRB 4404 vom 15. Dezember 1993:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1994

Anhang

(Art. 1 Abs. 1)

Das Gebiet des Kantons Bern ist in folgende Zivilstandskreise eingeteilt:

Name des Kreises	Gebiet der Gemeinden
Aarberg	
1. Aarberg	Aarberg
2. Barga BE	Barga BE
3. Grossaffoltern	Grossaffoltern
4. Kallnach	Kallnach Niederried bei Kallnach
5. Kappelen	Kappelen
6. Lyss	Lyss
7. Meikirch	Meikirch
8. Radelfingen	Radelfingen
9. Rapperswil BE	Rapperswil BE
10. Schüpfen BE	Schüpfen BE
11. Seedorf BE	Seedorf BE
Aarwangen	
12. Aarwangen	Aarwangen Bannwil Schwarzhäusern
13. Bleienbach	Bleienbach
14. Gondiswil	Gondiswil
15. Langenthal	Langenthal Untersteckholz
16. Lotzwil	Gutenberg Lotzwil Obersteckholz Rütschelen
17. Madiswil	Madiswil
18. Melchnau	Busswil bei Melchnau Melchnau Reisiswil
19. Roggwil BE	Roggwil BE
20. Rohrbach	Auswil Kleindietwil Leimiswil Rohrbach Rohrbachgraben
21. Thunstetten	Thunstetten

22. Ursenbach

Oeschenbach

Ursenbach

23. Wynau

Wynau

Bern

24. Bern

Bern

25. Ittigen

Bolligen

Ittigen

26. Kirchlindach

Kirchlindach

27. Köniz

Köniz

28. Muri bei Bern

Muri bei Bern

Allmendingen

29. Oberbalm

Oberbalm

30. Ostermundigen

Ostermundigen

31. Stettlen

Stettlen

32. Vechigen

Vechigen

33. Wohlen bei Bern

Wohlen bei Bern

34. Zollikofen

Bremgarten bei Bern

Zollikofen

Biel

35. Biel/Bienne

Biel BE

Evilard

Büren

36. Arch

Arch

Leuzigen

37. Büren an der Aare

Büren an der Aare

Meienried

38. Diessbach bei Büren

Bütigen

Busswil bei Büren

Diessbach bei Büren

Dotzigen

39. Lengnau BE

Lengnau BE

40. Oberwil bei Büren

Oberwil bei Büren

41. Pieterlen

Meinisberg

Pieterlen

42. Rüti bei Büren

Rüti bei Büren

43. Wengi

Wengi

Burgdorf

44. Burgdorf

Burgdorf

45. Hasle bei Burgdorf

Hasle bei Burgdorf

46. Heimiswil

Heimiswil

47. Hindelbank	Bäriswil Hindelbank Mötschwil
48. Kirchberg BE	Aefligen Ersigen Kernenried Kirchberg BE Lyssach Niederösch Oberösch Rüdtligen-Alchenflüh Rüti bei Lyssach
49. Koppigen	Alchenstorf Hellsau Höchstetten Koppigen Willadingen
50. Krauchthal	Krauchthal
51. Oberburg	Oberburg
52. Wynigen	Rumendingen Wynigen

Courtelary

53. Corgémont	Corgémont Cortébert
54. Courtelary	Cormoret Courtelary
55. La Ferrière	La Ferrière
56. Orvin	Orvin
57. Péry	La Heutte Péry
58. Renan BE	Renan BE
59. Saint-Imier	Saint-Imier
60. Sonceboz	Sonceboz-Sombeval
61. Sonvilier	Sonvilier
62. Tramelan	Mont-Tramelan Tramelan
63. Vauffelin	Plagne Romont BE Vauffelin
64. Villeret	Villeret

Erlach

65. Erlach	Erlach Tschugg
------------	-------------------

66. Gampelen	Gals Gampelen
67. Ins	Brüttelen Ins Müntschemier Treiten
68. Siselen	Finsterhennen Siselen
69. Vinelz	Lüscherz Vinelz

Fraubrunnen

70. Bätterkinden	Bätterkinden
71. Etzelkofen	Bangerten Etzelkofen Mülchi Ruppoldsried Scheunen
72. Grafenried	Fraubrunnen Grafenried
73. Jegenstorf	Ballmoos Iffwil Jegenstorf Mattstetten Münchringen Urtenen Zauggenried Zuzwil BE
74. Limpach	Büren zum Hof Limpach Schalunen
75. Münchenbuchsee	Deisswil bei Münchenbuchsee Diemerswil Moosseedorf Münchenbuchsee Wiggiswil
76. Utzenstorf	Utzenstorf Wiler bei Utzenstorf Zielebach

Frutigen

77. Adelboden	Adelboden
78. Aeschi bei Spiez	Aeschi bei Spiez Krattigen
79. Frutigen	Frutigen

80. Kandergrund	Kandergrund
81. Kandersteg	Kandersteg
82. Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal

Interlaken

83. Beatenberg	Beatenberg
84. Brienz BE	Brienz BE Brienzwiler Hofstetten bei Brienz Oberried am Briensee Schwanden bei Brienz
85. Grindelwald	Grindelwald
86. Habkern	Habkern
87. Interlaken	Bönigen Gsteigwiler Gündlischwand Interlaken Iseltwald Lütschental Matten bei Interlaken Saxeten Wilderswil
88. Lauterbrunnen	Lauterbrunnen
89. Leissigen	Därlichen Leissigen
90. Ringgenberg BE	Niederried bei Interlaken Ringgenberg
91. Unterseen	Unterseen

Konolfingen

92. Biglen	Arni Biglen Landiswil
93. Grosshöchstetten	Bowil Grosshöchstetten Mirchel Oberhünigen Oberthal Zäziwil
94. Konolfingen	Häutligen Konolfingen Niederhünigen
95. Linden	Linden

96. Münsingen	Münsingen Rubigen Tägertschi Trimstein
97. Oberdiessbach	Aeschlen Bleiken bei Oberdiessbach Brenzikofen Freimettigen Herbligen Oberdiessbach
98. Schlosswil	Schlosswil
99. Walkringen	Walkringen
100. Wichtrach	Kiesen Niederwichtrach Oberwichtrach Oppligen
101. Worb	Worb
Laupen	
102. Ferenbalm	Ferenbalm
103. Frauenkappelen	Frauenkappelen
104. Laupen	Kriechenwil Laupen
105. Mühleberg	Mühleberg
106. Münchenwiler	Clavaleyres Münchenwiler
107. Neuenegg	Neuenegg
108. Wileroltigen	Golaten Gurbrü Wileroltigen
Moutier	
109. Bévillard	Bévillard Champoz Malleray Pontenet
110. Court	Court Sorvilier
111. Grandval	Corcelles BE Crémines Eschert Grandval Schelten Seehof

112. Moutier	Belprahon Moutier Perrefitte Roches BE Vellerat
113. Sornetan	Châtelat Monible Rebévelier Sornetan Souboz
114. Tavannes	Loveresse Reconvilier Saicourt Saules BE Tavannes
La Neuveville	
115. Diesse	Diesse Lamboing Prêles
116. La Neuveville	La Neuveville
117. Nods	Nods
Nidau	
118. Brügg	Aegerten Brügg Jens Merzligen Schwadernau Studen Worben
119. Nidau	Bellmund Ipsach Nidau Port Sutz-Lattrigen
120. Orpund	Orpund Safnern Scheuren
121. Täuffelen	Epsach Hagneck Hermrigen Mörigen Täuffelen

122. Twann

Ligerz
Tüscherz-Alfermée
Twann

123. Walperswil

Bühl
Walperswil**Niedersimmental**

124. Därstetten

Därstetten

125. Diemtigen

Diemtigen

126. Erlenbach im Simmental

Erlenbach im Simmental

127. Oberwil im Simmental

Oberwil im Simmental

128. Reutigen

Niederstocken

Oberstocken

Reutigen

129. Spiez

Spiez

130. Wimmis

Wimmis

Oberhasli

131. Gadmén

Gadmén

132. Guttannen

Guttannen

133. Innertkirchen

Innertkirchen

134. Meiringen

Hasliberg

Meiringen

Schattenhalb

Obersimmental

135. Boltigen

Boltigen

136. Lenk

Lenk

137. St. Stephan

St. Stephan

138. Zweisimmen

Zweisimmen

Saanen

139. Abländschen

Kirchgemeinde Abländschen
der Gemeinde Saanen

140. Gsteig

Gsteig

141. Lauenen

Lauenen

142. Saanen

Saanen ohne Kirchgemeinde
Abländschen**Schwarzenburg**

143. Albligen

Albligen

144. Guggisberg

Guggisberg

145. Rüscheegg

Rüscheegg

146. Wahlern

Wahlern

Seftigen

147. Belp	Belp Belpberg Kehrsatz Toffen
148. Gerzensee	Gerzensee
149. Gurzelen	Gurzelen Seftigen
150. Kirchdorf BE	Gelterfingen Jaberg Kienersrüti Kirchdorf BE Mühledorf BE Noflen Uttigen
151. Mühlethurnen	Burgistein Kaufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Riggisberg Rümligen Rüti bei Riggisberg
152. Rüeggisberg	Rüeggisberg
153. Wattenwil	Wattenwil
154. Zimmerwald	Englisberg Niedermuhlern Zimmerwald

Signau

155. Eggiwil	Eggiwil
156. Langnau im Emmental	Langnau im Emmental
157. Lauperswil	Lauperswil
158. Röthenbach im Emmental	Röthenbach im Emmental
159. Rüderswil	Rüderswil
160. Schangnau	Schangnau
161. Signau	Signau
162. Trub	Trub
163. Trubschachen	Trubschachen

Thun

164. Amsoldingen	Amsoldingen Forst Höfen Längenbühl Zwieselberg
165. Blumenstein	Blumenstein Pohlern
166. Buchholterberg	Buchholterberg Wachsendorn
167. Hilterfingen	Heiligenschwendi Hilterfingen Oberhofen am Thunersee Teuffenthal BE
168. Schwarzenegg	Eriz Horrenbach-Buchen Oberlangenegg Unterlangenegg
169. Sigriswil	Sigriswil
170. Steffisburg	Fahrni Heimberg Homburg Steffisburg
171. Thierachern	Thierachern Uebeschi Uetendorf
172. Thun	Schwendibach Thun

Trachselwald

173. Affoltern im Emmental	Affoltern im Emmental
174. Dürrenroth	Dürrenroth
175. Eriswil	Eriswil
176. Huttwil	Huttwil
177. Lützelflüh	Lützelflüh
178. Rüegsau	Rüegsau
179. Sumiswald	Sumiswald ohne Kirchgemeinde Wasen
180. Trachselwald	Trachselwald
181. Walterswil	Walterswil
182. Wasen im Emmental	Kirchgemeinde Wasen der Gemeinde Sumiswald
183. Wyssachen	Wyssachen

Wangen

184. Herzogenbuchsee	Berken Bettenhausen Bollodingen Graben Heimenhausen Hermiswil Herzogenbuchsee Inkwil Niederönz Oberönz Ochlenberg Röthenbach bei Herzogenbuchsee Thörigen Wanzwil
185. Niederbipp	Niederbipp Walliswil bei Niederbipp
186. Oberbipp	Attiswil Farnern Oberbipp Rumisberg Wiedlisbach Wolfisberg
187. Seeberg	Seeberg
188. Wangen an der Aare	Walliswil bei Wangen Wangen an der Aare Wangenried

6.
September
1993

Gesetz über die Berner Kantonalbank (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Berner Kantonalbank wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Die Bank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

² und ³ Unverändert.

Art. 7 ¹⁻⁵ Unverändert.

⁶ Der Bankrat konkretisiert die Grundsätze der Geschäftstätigkeit gemäss Artikel 2 und 7 im Jahresbericht.

Art. 9 ¹ und ² Unverändert.

³ Die maximale Amtsdauer für Mitglieder des Bankrates beträgt zwölf Jahre.

Bankrat

Art. 11 ¹Der Bankrat besteht aus der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten und zehn bis sechzehn weiteren Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Bankrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

³ und ⁴ Unverändert.

Grundsatz

Art. 21 ¹Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission gemäss dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen.

² Solange die Eidgenössische Bankenkommission keine umfassende Aufsicht ausübt, beaufsichtigt der Regierungsrat jene Berei-

che, die von der Bankenkommission nicht erfasst werden, insbesondere die innere Organisation und die einwandfreie Geschäftsführung. Im übrigen wird die Bank im Rahmen der folgenden Bestimmungen durch den Staat beaufsichtigt.

Vla. (neu) Einmalige Massnahmen zum Auffangen besonderer Verlustrisiken

Auffang-
gesellschaft
für besondere
Verlustrisiken
a Auftrag

Art. 25a (neu) Die Bank hat per 1. Januar 1993 als Auffanggesellschaft die «Dezennium-Finanz AG» gegründet. Diese wickelt als Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 762 Obligationenrecht die per 31. Dezember 1992 von der Bank bezeichneten, von der bankengesetzlichen Revisionsstelle geprüften und mit Bericht vom 30. April 1993 bestätigten Kredit- und anderen Aktivgeschäfte innert längstens zehn Jahren vollständig ab.

b Geschäfts-
leitung,
Schweigepflicht

Art. 25b (neu) ¹Für die Geschäftsleitung der Auffanggesellschaft ist die Bank verantwortlich.

² Der Regierungsrat ordnet eine bis drei Personen als Staatsvertretung gemäss Artikel 762 des Obligationenrechts in den Verwaltungsrat der Auffanggesellschaft ab. Diese Personen haben gegenüber der Wahlbehörde eine Informationspflicht.

³ Die Organe und das gesamte Personal der Auffanggesellschaft sind an die Schweigepflicht gemäss Artikel 19 dieses Gesetzes gebunden.

c Auflösung

Art. 25c (neu) Nach Erfüllung ihres Zwecks ist die Auffanggesellschaft unverzüglich zu liquidieren. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an den Staat.

d Geschäfts-
bericht

Art. 25d (neu) Der Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Auffanggesellschaft wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Rechnungsabschluss der Bank zur Kenntnisnahme vorgelegt.

e Staatsgarantie

Art. 25e (neu) ¹Die Staatsgarantie nach Artikel 3 dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf sämtliche Verbindlichkeiten der Auffanggesellschaft.

² Vom Umfang der Inanspruchnahme dieser Staatsgarantie nimmt der Grosse Rat bei der Behandlung der Jahresrechnung der Bank Kenntnis.

Delegation
der Anleihsen-
ermächtigung

Art. 25f (neu) Über die Aufnahme der bei Inanspruchnahme der Staatsgarantie allenfalls erforderlichen Anleihen beschliesst der Grosse Rat endgültig auf Antrag des Regierungsrates.

II.

Die Bestimmungen des Abschnitts VIa (Art. 25a bis 25f) treten rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Änderungen.

Bern, 6. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 131 vom 19. Januar 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. März 1994